



OETWIL AN DER LIMMAT

Wasserversorgungsreglement

Festgesetzt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: P. Studer

Der Schreiber: P. Chiodini

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Artikel 1 Zweck	4
	Artikel 2 Gesetzliche Grundlage	4
	Artikel 3 Planerische Grundlage	4
	Artikel 4 Geltungsbereich	4
	Artikel 5 Versorgungsgebiet	5
	Artikel 6 Aufgaben der Wasserversorgung	5
	Artikel 7 Aufsicht	5
	Artikel 8 Leitungs- und Anlagekataster, Unterhaltsplan	6
	Artikel 9 Stand der Technik	6
	Artikel 10 Beiträge und Gebühren	6
II.	ORGANISATION UND VERWALTUNG	6
	Artikel 11 Rechtsform	6
	Artikel 12 Beizug von Fachleuten	7
	Artikel 13 Brunnenmeister	7
III.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	7
	Artikel 14 Umfang der Wasserversorgungsanlagen	7
	Artikel 15 Haupt- und Versorgungsleitungen	7
	Artikel 16 Hydrantenanlagen	8
	Artikel 17 Laufbrunnen	8
	Artikel 18 Lage von öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen	8
IV.	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN UND HAUSINSTALLATIONEN	9
	<u>1. Hausanschlussleitungen</u>	
	Artikel 19 Definition	9
	Artikel 20 Eigentumsverhältnisse	9
	<u>2. Bau und Unterhalt der Hausanschlussleitungen</u>	
	Artikel 21 Leitungsführung	9
	Artikel 22 Ausführung	9
	Artikel 23 Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz, technische Bedingungen	9
	Artikel 24 Durchleitungsrechte	10
	Artikel 25 Unterhalt	10
	Artikel 26 Stilllegung	10

3. Hauptwasserzähler

Artikel 27	Eigentum, Einbau und Unterhalt	11
Artikel 28	Anzahl	11
Artikel 29	Standort	11
Artikel 30	Haftung	11
Artikel 31	Technische Vorschriften	12
Artikel 32	Unterhalt, Nacheichung	12
Artikel 33	Störungen	12

4. Hausinstallationen

Artikel 34	Definition	12
------------	------------	----

5. Bau und Unterhalt der Hausinstallationen

Artikel 35	Erstellung, Veränderung	13
Artikel 36	Ausführung der Hausinstallationen, technische Vorschriften	13
Artikel 37	Wasserbehandlungsanlagen	13
Artikel 38	Privatversorgung, Grau- oder Regenwassernutzung	13
Artikel 39	Änderung der Druckverhältnisse	13

6. Bewilligungsverfahren

Artikel 40	Anschlussbewilligung	14
Artikel 41	Bewilligungsgesuch	14
Artikel 42	Zusätzliche Unterlagen	14
Artikel 43	Auflagen	15
Artikel 44	Geltungsdauer	15

7. Abnahmen und Kontrollen

Artikel 45	Baukontrolle	15
Artikel 46	Abnahme, Pläne ausgeführtes Bauwerk	15
Artikel 47	Unterhaltungspflicht	16
Artikel 48	Unterhaltskontrolle	16
Artikel 49	Anpassung	16

V. WASSERABGABE 16

Artikel 50	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	16
Artikel 51	Einschränkung der Wasserabgabe	17
Artikel 52	Abnahmepflicht	17
Artikel 53	Wasserabgabe für besondere Zwecke	17
Artikel 54	Spitzenbezüge	18

Artikel 55	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	18
Artikel 56	Unberechtigter Wasserbezug	18
Artikel 57	Wasserableitungsverbot	18
Artikel 58	Haftung des Wasserbezügers	19
Artikel 59	Kündigung des Wasserbezuges	19
VI.	ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Artikel 60	Strafbestimmungen	19
Artikel 61	Rechtsmittel	19
Artikel 62	Inkrafttreten	19

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Durch dieses Reglement wird der Bau, der Betrieb und der Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt und den Bezügem festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Gesetzliche Grundlagen

Für die Versorgung mit Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke sind ausser diesem Reglement im Wesentlichen folgende übergeordnete gesetzliche Bestimmungen massgebend:

- a) Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- b) Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
- c) Lebensmittelgesetz (SR 817.0)
- d) Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
- e) Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102)
- f) Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11)
- g) Verordnung über die Wasserversorgung (LS 724.41)

Art. 3

Planerische Grundlage

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

² Für die Disposition der Wasserversorgung ist das Generelle Wasserversorgungs-Projekt (GWP) massgebend.

³ Der Ausbau des Leitungsnetzes erfolgt innerhalb des Baugebietes nach Massgabe des Erschliessungsplanes, ausserhalb des Baugebietes nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

Art. 4

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Anlagen der Wasserversorgung im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung.

Art. 5

Versorgungsgebiet

- 1 Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes sicher. Ausserhalb des Baugebietes besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und zumutbar ist.
- 2 Die Wasserversorgung kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe bzw. der Bezug wird durch Lieferverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

Art. 6

Aufgaben der Wasserversorgung

- 1 Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt und unterhält das gesamte Leitungsnetz sowie die Anlagen entsprechend den Anforderungen an eine zeitgemässe Wasserversorgung und ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Geroldswil - Oetwil an der Limmat - Weiningen (GWV GOW).
- 2 Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Die Konsumenten werden mindestens einmal jährlich über die Qualität des Trinkwassers informiert.
- 3 Die Wasserversorgung versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und gemäss separatem Reglement über Beiträge und Gebühren.
- 4 Für die Trinkwasserversorgung in Notlagen erarbeitet die Wasserversorgung ein Konzept.

Art. 7

Aufsicht

- 1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der privaten Wasserversorgungsunternehmen obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Vorschriften dieses Reglements bewilligen, sofern damit keine wesentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 8

Leitungs- und Anlagekatas-
ter, Unterhaltsplan

¹ Die Wasserversorgung führt einen Leitungs- und Anlagekatas-
ter, welcher die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die daran angeschlos-
senen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Wasserversorgungsan-
lagen, enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen
Angaben und Unterlagen zu liefern.

² Die Wasserversorgung führt in Form eines Qualitätssicherungs-Systems
für die Wasserversorgung (WQS) einen Unterhaltsplan über die Anlagen.

³ Die Wasserversorgung kann einen Kataster über die Betriebe führen.
Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu
machen und Unterlagen zu liefern.

Art. 9

Stand der Technik

¹ Das Leitungsnetz und die Wasserversorgungsanlagen sind nach dem
Stand der Technik und unter Beachtung der technischen Normen und Richt-
linien zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 10

Beiträge und Gebühren

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt zur Finanzierung der öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des
übergeordneten Rechts sowie gemäss Reglement über Beiträge und Gebüh-
ren, welches durch den Gemeinderat zu erlassen, durch die Gemeindever-
sammlung zu genehmigen und nach Massgabe des Gemeindegesetzes
(GemG) öffentlich bekannt zu machen ist.

II. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 11

Rechtsform

¹ Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des
öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat ist für die technische und administrative Leitung der
Wasserversorgung zuständig.

Art. 12

Beizug von Fachleuten

Für die Behandlung von Geschäften kann der Gemeinderat Fachleute, wie den Gemeindeingenieur und den Brunnenmeister beiziehen.

Art. 13

Brunnenmeister

¹ Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Seine Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements, dem Pflichtenheft und dem Qualitätssicherungs-System (WQS).

² Der Gemeinderat wählt den Brunnenmeister sowie dessen Stellvertreter und legt deren Pflichtenheft und Besoldung fest.

³ Der Brunnenmeister und dessen Stellvertreter stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 14

Umfang der Wasserversorgungsanlagen

¹ Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen das gemeindeeigene Leitungsnetz bestehend aus den Haupt- und Versorgungsleitungen, den Hydrantenanlagen und seine Einrichtungen wie Pumpwerke und Reservoir.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung. Sie werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die in der Regel die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen zur Erschliessung der Grundstücke.

Art. 15

Haupt- und Versorgungsleitungen

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 16

Hydrantenanlagen

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt die Hydranten gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung. Anzahl und Standort erfolgen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando.
- ² Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ³ Für die Benutzung der Hydrantenanlagen zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- ⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Ausführung kann an fachkundige Dritte übertragen werden.
- ⁵ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.
- ⁶ Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 17

Laufbrunnen

- ¹ Der Betrieb der öffentlichen Laufbrunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten erfolgen zulasten der Wasserversorgung.
- ² Die öffentlichen Laufbrunnen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 18

Lage von öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen

- ¹ Öffentliche Leitungen und Hydrantenanlagen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt bzw. versetzt.
- ² Wenn in besonderen Fällen Privatgrund beansprucht wird, ist ihr Bestand bei Verlegung bzw. Versetzung innerhalb der Baulinien im Grundbuch anzumerken und in den übrigen Fällen mit einem Durchleitungsrecht sicherzustellen.

³ Jeder Bezüger, bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und gestattet das Verlegen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN UND HAUSINSTALLATIONEN

1. Hausanschlussleitungen

Art. 19

Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation bis und mit Wasseruhr. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 20

Eigentumsverhältnisse Alle Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen und privaten Grund stehen, mit Ausnahme des Hauptwassermessers, im Eigentum des Grundeigentümers.

2. Bau und Unterhalt der Hausanschlussleitungen

Art. 21

Leitungsführung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 22

Ausführung Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte gemäss Anschlussbewilligung ausführen lassen.

Art. 23

Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz, technische Bedingungen ¹ Jede Liegenschaft wird in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung angeschlossen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Werden mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung angeschlossen müssen die Rechte und Pflichten der Eigentümer an der Anschlussleitung vor Baubeginn geregelt und grundbuchrechtlich gesichert sein.

² Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

³ Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

⁴ Terrainveränderungen, das Überdecken des Absperrschiebers und das Überstellen von Leitungen mit Bauten sowie das Pflanzen von tief wurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden trägt in jedem Fall der betreffende Grundeigentümer.

Art. 24

Durchleitungsrecht

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Recht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.

Art. 25

Unterhalt

¹ Die Hausanschlussleitung wird zulasten des Grundeigentümers durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Installationsarbeiten an der Hausanschlussleitung bis und mit Hauptwassermesser werden durch die Wasserversorgung angeordnet.

² Leckortung und das notwendige Offenlegen von Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, Installationsarbeiten und -material, das fachgerechte Wiedereindecken, die Instandstellungsarbeiten inkl. Rohrisolation im Gebäudeinnern sowie die Behebung von Kulturschäden erfolgen zulasten des Bezügers bzw. des Grundeigentümers.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 26

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

3. Hauptwasserzähler

Art. 27

Eigentum, Einbau und Unterhalt

Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt, welcher von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten wird. Der Hauptwasserzähler verbleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 28

Anzahl

- 1 Pro Hausanschlussleitung bzw. angeschlossener Liegenschaft wird in aller Regel nur ein Hauptwasserzähler eingebaut.
- 2 Reihen- oder Terrassenhausüberbauungen gelten als eine Liegenschaft, sofern Sie nur über eine Hausanschlussleitung verfügen.
- 3 Wünscht ein Bezüger oder eine Eigentümergemeinschaft weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und Unterhalt selber zu tragen.
- 4 Die Wasserversorgung ist nur zur Ablesung eines Hauptwasserzählers pro Hausanschlussleitung verpflichtet.

Art. 29

Standort

- 1 Der Standort des Hauptwasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau des Hauptwasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Hauptwasserzähler muss an einem frostsicheren Ort, jedoch nach Möglichkeit nicht im Heizraum, eingebaut und leicht zugänglich sein.

Art. 30

Haftung

- 1 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- 2 Er darf am Hauptwasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 31

Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Hauptwasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Dabei sind die Einbauregeln des Wasserzähler-Lieferanten zu beachten.

² Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind zu beachten.

Art. 32

Unterhalt, Nacheichung

¹ Die Hauptwasserzähler werden zulasten der Wasserversorgung periodisch revidiert.

² Zweifelt der Wasserbezüger die Messgenauigkeit des Hauptwasserzählers an, so wird dieser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennleistung liegt, so trägt der Wasserbezüger die entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten.

Art. 33

Störungen

¹ Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet.

³ Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

4. Hausinstallationen

Art. 34

Definition

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptwassermesser.

5. Bau und Unterhalt der Hausinstallationen

Art. 35

Erstellung, Veränderung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 36

Ausführung der Hausinstallationen, technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 37

Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

² Das Zurückfliessen des Wassers ins öffentliche Leitungsnetz ist durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage zu verhindern.

Art. 38

Privatversorgung, Grau- oder Regenwassernutzung

¹ Verfügt ein Bezüger zusätzlich über eigenes Wasser bzw. nutzt er Grau- oder Regenwasser, so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

² Messung und Verrechnung des anfallenden Abwassers ist in der diesbezüglichen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. in der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV zur SEVO) geregelt.

Art. 39

Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen, werden die notwendigen Arbeiten zulasten des Grundeigentümers ausgeführt.

6. Bewilligungsverfahren

Art. 40

Anschlussbewilligung

Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen bedürfen einer Anschlussbewilligung der Wasserversorgung. Dasselbe gilt für Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, welche auf den Wasserverbrauch einen wesentlichen Einfluss haben.

Art. 41

Bewilligungsgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements sowie des zugehörigen Reglements über Beiträge und Gebühren mit Gebühren- und Wassertarif.

² Dem mindestens in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichenden Gesuch sind folgende, vom Bauherrn unterzeichnete Unterlagen beizulegen:

- Leitungskataster im Mst. 1:250 oder 1:500 mit der geplanten Hausanschlussleitung bis zur Versorgungsleitung.
- Projektplan des Gebäudes im Mst. 1:100 mit Angabe über den Standort der Hauseinführung und Wasserverteilerbatterie.
- Detailpläne und -angaben über die Hausinstallationen (Schemata).

³ In den Plänen sind Kaliber und Angaben über das verwendete Material, Apparate und besondere Anlagen anzugeben.

⁴ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

⁵ Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 42

Zusätzliche Unterlagen

Die zuständige Amtsstelle kann zusätzliche Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte usw. verlangen

Art. 43

Auflagen

Mit der Anschlussbewilligung können Auflagen verbunden und deren Anmerkung im Grundbuch angeordnet werden.

Art. 44

Geltungsdauer

¹ Die Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn in dieser Zeit mit der Ausführung der Anlagen nicht begonnen oder die Bauarbeiten fortgesetzt wurden.

² Wird die Anlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der baupolizeilichen Bewilligung.

³ Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements, des zugehörigen Reglements über Beiträge und Gebühren sowie der Anordnungen und Verfügungen, welche in deren Anwendung erlassen werden.

7. Abnahmen und Kontrollen

Art. 45

Baukontrolle

¹ Im Bau befindliche Anlagen sind der Wasserversorgung zur Kontrolle, zur Einmessung und zur Abnahme anzumelden.

² Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Art. 46

Abnahme, Pläne ausgeführtes Bauwerk

¹ Jede Hausinstallation muss vor Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die installierten Apparate.

² Die privaten Installationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlussprüfung ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

³ Der Gemeinde sind nach der Abnahme Pläne/Schemata des ausgeführten Bauwerkes in dreifacher Ausführung einzureichen.

Art. 47

Unterhaltspflicht

¹ Die Anlagen sind von den Bezü gern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigen Zustand zu halten.

² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezü gers.

Art. 48

Unterhaltskontrolle

¹ Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezü ger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

² Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Hauptwasserzähler jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 49

Anpassung

Der Gemeinderat kann die Eigentümer zur Anpassung ihrer Anlagen verpflichten bei:

- a) erkannten Missständen,
- b) erheblicher Erweiterung der privaten Anlagen oder eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- c) baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetz.

V. WASSERABGABE

Art. 50

Umfang und Garantie der
Wasserdieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a) eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten.
- b) einzelnen Wasserbezügem grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerungen, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt.

³ Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke geht anderen Verwendungszwecken, ausser in Brandfällen, vor.

Art. 51

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (Notlagen, Brandfall usw.),
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügem rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 52

Abnahmepflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 53

Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Jeder Anschluss eines Bassins, eines künstlichen Teiches oder eines Biotops an das Leitungsnetz und die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dgl. bedarf einer speziellen Bewilligung.

² Mit der Bewilligung können besondere Auflagen verbunden werden. Zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser wird für Bassins und dgl. in der Regel eine Wasseraufbereitungsanlage verlangt.

³ Dach- oder Fensterberieselungsanlagen sind verboten.

Art. 54

Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der Wasserversorgung.

Art. 55

Vorübergehender Wasser-
bezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.

Art. 56

Unberechtigter Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Reglement über Beiträge und Gebühren zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 57

Wasserableitungsverbot

¹ Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter innerhalb der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft.

² Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Hauptwasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

³ Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers.

Art. 58

Haftung des Wasserbezü-
gers

¹ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

² Er haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 59

Kündigung des Wasserbe-
zuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, mitzuteilen. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers innerhalb von sechs Monaten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

VI. ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieses Reglements und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bis CHF 500 bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Art. 61

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs erhoben werden.

Zuständig sind:

- a) die Baurekurskommission I des Kantons Zürich, wenn die Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im Baubewilligungsverfahren, ergingen.
- b) der Bezirksrat Dietikon in den übrigen Fällen.

Art. 62

Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 4. Dezember 1984, aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 20. März 2007 genehmigt.

Teilrevision von Art. 10 durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 29. November 2011 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

Der Gemeindepräsident: Paul Studer

Der Gemeindeschreiber: Pierluigi Chiodini

